

# Teilnahmebestimmungen

## 1 Auskünfte

Von der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen hat sich jeder Bewerber selbst zu überzeugen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Alle Fragen, die mit der Ausschreibung in Zusammenhang stehen, können bis zur angegebenen Frist schriftlich über den **Vergabemarktplatz Brandenburg** gestellt werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Je nach Problematik und Umfang erfolgt eine schriftliche Antwort. Klarstellungen und Informationen, die für alle Bewerber von Bedeutung sind, werden über den Vergabemarktplatz Brandenburg veröffentlicht und zugänglich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Bieter, auch welche sich nicht hinsichtlich dieses Verfahrens auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg registriert haben, sich selbstständig über geänderte Unterlagen und weitere dort eingestellte Informationen unterrichten müssen. Sämtliche veröffentlichte Konkretisierungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Behauptete Verstöße gegen Vergabevorschriften sind spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Vergabestelle zu rügen.

## 2 Angebote und deren Einreichung

Dem Angebot liegen die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und den Vergabeunterlagen mitgeteilten Bedingungen zugrunde. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) - Ausgabe 2003 - wird Vertragsbestandteil. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergabeunterlagen sind verbindliche Bestandteile der Ausschreibung.

Bitte beachten Sie die *Zusammenstellung einzureichender Unterlagen*.

### 2.1 Einreichung der Angebote

Falls Sie bereit sind, die Leistung oder Teile der Leistung zu übernehmen, können Sie Ihr Angebot **postalisch** oder **elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg** und das dort zur Verfügung stehende Bietertool abgeben. Angebote per E-Mail oder Fax werden nicht akzeptiert.

Schriftliche bzw. postalisch übersandte Angebote sind in kopierfähiger Form (d.h. ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindung etc.) und in einem fest verschlossenen, mit dem beigefügten Kennzettel versehenen Umschlag einzureichen. Alle geforderten Dokumente müssen enthalten und unterschrieben sein.

Für die elektronische Abgabe brauchen die Dokumente nicht ausgedruckt, handschriftlich ausgefüllt/unterschieden und wieder eingescannt zu werden. Das Ausfüllen der vorgegebenen Formularfelder reicht aus. Die für das elektronische Angebot verwendete Signatur oder Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt) gilt für alle enthaltenen Angaben/Erklärungen bzw. für alle Dokumente (sog. Container-Signatur). Hinweise/Hilfestellungen zur Abgabe elektronischer Angebote finden Sie unter: [e-Vergabe | Landkreis Havelland](#).

Voraussetzung für eine erfolgreiche Übermittlung ist eine aktuelle Version des VMP-Übergabertools. Elektronische Angebote sollten rechtzeitig übermittelt werden, um im Falle von technischen Störungen noch vor Ablauf der Teilnahmefrist reagieren zu können, ggf. unter Einbeziehung des für den Vergabemarktplatz zuständigen Support-Centers (support@cosinex.de). Eine Online-Hilfe steht unter [www.support.cosinex.de](http://www.support.cosinex.de) zur Verfügung.

Auf dem Vergabeportal sind aktuell nachstehende Größenbeschränkungen vorhanden:

- Pro Datei gibt es eine Limitierung von 50 MB.
- Pro Dokumentengruppe (z.B. „vom Unternehmen auszufüllende Dokumente“) gibt es eine Begrenzung auf maximal 250 MB.
- In einer Kommunikationsnachricht gibt es ebenfalls eine Begrenzung pro Datei auf 50 MB sowie insgesamt 250 MB pro Nachricht.

Informationen zur eingesetzten Vergabeplattform sowie eine Anleitung für Bieter zur Abgabe eines elektronischen Angebotes sind den Vergabeunterlagen beigefügt.

## 2.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

## 2.3 Änderungen und Ergänzungen

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen von Angeboten sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind die Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an ihr Angebot gebunden.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf gesonderter Anlage unter Bezugnahme auf das entsprechende Dokument und die jeweilige Nummerierung beifügen. Auf die Anlagen ist geeignet hinzuweisen.

Änderungen und Ergänzungen an den Inhalten der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vergabeunterlagen haben nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

## 2.4 Hauptangebote

Es ist unzulässig mehrere Hauptangebote, die sich technisch und/oder preislich unterscheiden, abzugeben. Sollten dennoch mehrere Hauptangebote eingereicht werden, die sich technisch und/oder preislich unterscheiden, hat dies den Ausschluss aller Angebote von der Wertung zur Folge.

## 2.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

## 2.6 Preise

Alle Angebotspreise sind netto in Euro (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Die für die Eintragung der Preise vorgesehenen Felder im Leistungsverzeichnis sind vollständig auszufüllen. Fehlende Preisangaben führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO). Nur wenn es sich um unwesentliche Preisangaben i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 5 2. Halbsatz UVgO handelt, können Erklärungen gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 UVgO nachgefordert werden.

## 2.7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Bietergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft, der die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, für die Mitglieder der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften. Ein entsprechendes Formblatt (*FB-3-03 Bietergemeinschaftserklärung*) ist dem Angebotschreiben beigelegt, das grundsätzlich mit dem Angebot einzureichen ist, falls der Bieter nicht ein eigenes Formular gleichen Inhalts verwendet. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Erklärungen und Nachweise nach folgender Maßgabe vorzulegen: Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB muss für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vollständig belegt sein (*FB-1-02 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen*). Die Leistungsfähigkeit und Fachkunde muss für die Bietergemeinschaft insgesamt nachgewiesen werden, d. h. hier werden die vorgelegten Nachweise der einzelnen Mitglieder in der Summe bewertet. Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

## 2.8 Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 26 UVgO zulässig. Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er unter Bezugnahme der Eigenerklärung (*FB-3-04 Eigenerklärung Unterauftragnehmerleistungen*) mit dem Angebot anzugeben, welche Leistungsteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen. Sofern bereits bekannt, hat der Bieter ferner im Angebot anzugeben, wer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist. Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen und die im Angebot angegeben haben, Leis-

tungsteile an noch nicht benannte Unterauftragnehmer vergeben zu wollen, vor Zuschlagserteilung die Angaben zu den vorgesehenen Unterauftragnehmern nachzufordern. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bieter selbst. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein. Die Vergabestelle überprüft vor der Zuschlagserteilung, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) verlangt die Vergabestelle die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) kann die Vergabestelle verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die Vergabestelle kann dem Bieter hierfür eine Frist setzen (siehe auch § 36 Abs. 5 VgV). Soweit die Vergabestelle es für erforderlich erachtet, wird sie diesbezüglich die Erklärungen und Nachweise (s. Unterlagen auf Verlangen) anfordern. Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung erteilen, wenn die Begründung die Notwendigkeit eines Austauschs ergibt und der Auftragnehmer ihm vor der beabsichtigten Unterbeauftragung nachweist, dass der von ihm ausgewählte Unterauftragnehmer in gleicher Weise wie der Auftragnehmer geeignet ist, d.h. die für die ordnungsgemäße Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Eignungskriterien erfüllt werden und kein Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB vorliegt. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung muss schriftlich unter der Angabe von Art und Umfang der betroffenen Leistungen, Firma und Sitz des Unterauftragnehmers sowie unter Beifügung der im Vergabeverfahren für den Auftragnehmer geforderten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen sowie einer Begründung zum Erfordernis des Austauschs rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Unterauftragnehmers gestellt werden, so dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

## 2.9 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Mit der Angebotsabgabe unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 46 UVgO. Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist keine Auftragserteilung erfolgt ist. Eine Unterrichtung der Bieter hinsichtlich der Zuschlagserteilung erfolgt gem. § 28 Abs. 3 Nr. 5 KomHKV ausschließlich auf Antrag des Bieters.

## 3 Eignung des Bieters

Der Auftrag wird ausschließlich an einen fachkundigen und leistungsfähigen Bieter vergeben, der nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden ist. Zur Beurteilung dieser Kriterien und Feststellung der Eignung sind folgende Angaben/Dokumente mindestens erforderlich.

### ***Mit dem Angebot einzureichen:***

Eignungskriterium	zu verwendendes Dokument
<b>Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers</b>	
Angaben zum <b>Unternehmen</b> : - Name, Rechtsform, vertretungsberechtigte Personen, Geschäftsfelder	FB-1-01 Eigenerklärung zu §§ 44, 45 VgV

Eignungskriterium	zu verwendendes Dokument
Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von <b>Ausschlussgründen</b> gem. §§ 123 ff. GWB	FB-1-02 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
Erklärung zur <b>Berufsausübung</b> : Bestätigung der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister	FB-1-01 Eigenerklärung zu §§ 44, 45 VgV
sofern zutreffend: Eigenerklärung, ob als <b>Bietergemeinschaft</b> angeboten wird; <i>siehe 2.7 Bietergemeinschaften</i>	FB-3-03 Bietergemeinschaftserklärung
<b>Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit</b>	
<b>Angaben Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung</b> : Erklärung über eine bestehende bzw. Erklärung des Abschlusses einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung inkl. der Angabe der Deckungssummen	FB-1-01 Eigenerklärung zu §§ 44, 45 VgV
sofern zutreffend: Erklärung, ob Kapazitäten anderer Unternehmen ( <b>Eignungsleihe</b> ) in Anspruch genommen werden; <i>siehe 3.2 Hinweis auf § 34 UVgO – Eignungsleihe</i>	FB-3-05 Eigenerklärung Eignungsleihe
<b>Technische und berufliche Leistungsfähigkeit</b>	
Referenz nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV: Der Bieter benennt <b>mind. zwei Referenzen</b> aus den letzten drei Jahren, bei denen eine Leistung in vergleichbarem Umfang und zu einer vergleichbaren Thematik, auch in Bezug auf die Zielgruppen, Bestandteil war. Die angegebenen Referenzen dürfen nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Folgende Angaben sind u.a. zu machen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art (Thematik) und Umfang der erbrachten Leistung,</li> <li>- Durchführungszeitraum und -ort</li> <li>- Bezeichnung des Auftraggebers (Name, zuständiger Bereich, Kontaktdaten)</li> <li>- Anzahl der Teilnehmer.</li> </ul>	FB-1-03 Eigenerklärung zu Referenzen
sofern zutreffend: Erklärung, welche Teile des Auftrags als <b>Unterauftrag</b> vergeben werden; <i>siehe 2.8 Unterauftragnehmer</i>	FB-3-04 Eigenerklärung Unterauftragnehmerleistungen
sofern zutreffend: Erklärung, ob ggf. Kapazitäten anderer Unternehmen ( <b>Eignungsleihe</b> ) in Anspruch genommen werden; <i>siehe 3.2 Hinweis auf § 34 UVgO – Eignungsleihe</i>	FB-3-05 Eigenerklärung Eignungsleihe

**Auf Anforderung einzureichen:**

Eignungskriterium	zu verwendendes Dokument
Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder sonstiger Nachweis	Dritterklärung
Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes inkl. Angabe von Deckungssummen (Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung)	Dritterklärung
sofern zutreffend: bei Unterauftragnehmereinsatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FB-4-01 Eigenerklärung zu Paragr. 44, 45 VgV_Unterauftragnehmer</li> <li>- FB-4-02 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen_Unterauftragnehmer</li> <li>- FB-4-04 Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmereinsatz</li> </ul>
sofern zutreffend: bei Eignungsleihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- FB-4-05 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe</li> </ul>

### 3.1 Hinweis zur Präqualifizierung

Anstelle der geforderten gängigen Eigenerklärungen/Nachweise (z.B. Eintragung ins Berufs-/Handelsregister, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen etc.) wird auch ein Zertifikat über die Eintragung in das bundesweite Präqualifizierungsregister PQ-VOL oder eine aktuelle Bescheinigung des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses (ULV) der Auftragsberatungsstelle Brandenburg anerkannt. Die Zertifikatsnummer bzw. die ULV-Registriernummer ist mit dem Angebot anzugeben.

Auftragsbezogene Forderungen (z.B. Referenzen) sind von der Präqualifizierung nicht genauso - wie verlangt - erfasst und entsprechend ergänzend einzureichen.

### 3.2 Hinweis auf § 34 UVgO – Eignungsleihe

Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Absatz 3 Nummer 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen, sind diese Unternehmen zusammen mit den jeweiligen Eignungsanforderungen zu benennen. Hierfür ist das entsprechende Dokument *FB-3-05 Eigenerklärung Eignungsleihe* auszufüllen.

## 4 Bewertungsvorgehen

Bei ordnungsgemäßem, vollständigem Vorliegen der geforderten Unterlagen und erwiesener Eignung erfolgt der Zuschlag auf das für den Landkreis Havelland wirtschaftlichste Angebot.

### Mindestanforderungen

Die Leistungsbeschreibungen je Los beinhalten die erforderlichen Leistungen und einzuhaltenden Anforderungen. Mit der Unterzeichnung des Angebotsschreibens ist deren Realisierung bestätigt.

### Bewertungs-/Zuschlagskriterien

B-Kriterien sind dem Auftraggeber besonders wichtig. Sie werden daher im Rahmen der Bewertung als Zuschlagskriterien berücksichtigt und gelten als verbindlich.

Die Vergabeunterlagen enthalten Wertungsmatrizen (siehe Dok. 4.02 *Bewertungs- und Zuschlagskriterien\_Los X*), denen das Bewertungsvorgehen sowie die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zu entnehmen sind. Die vergebenen Preis- und Leistungspunkte werden mit dem jeweils angegebenen Relevanz- bzw. Gewichtungsfaktor multipliziert<sup>1</sup>. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 1.000.

Den Zuschlag erhält das Angebot, das die höchste Gesamtpunktzahl, die sich aus der Summe der gewichteten Preispunktzahl und der gewichteten Leistungspunktzahl ergibt, erreicht. Bei Gleichstand erhält das Angebot mit der größeren Leistungspunktzahl den Zuschlag. Führt dies nicht zu einem eindeutigen Zuschlagsergebnis, entscheidet das Los.

Hinsichtlich der Bewertung der Leistungskriterien akzeptiert jeder Bieter mit der Unterschrift unter sein Angebot die Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz des Fachbereichs, dessen getroffene Entscheidung sowie der daraus resultierenden Gesamtpunktevergabe.

### **Los 1 und 2**

Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der **Wertungskriterien** *Kosten, Schulungskonzeption* und *Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals* ermittelt (siehe Dok. 4.02 *Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien\_Los 1* oder Dok. 4.02 *Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien\_Los 2*). Dabei wird die Preispunktzahl anhand des Kriteriums *Kosten*<sup>2</sup> und die Leistungspunktzahl anhand des Kriteriums *Schulungskonzeption* sowie des Kriteriums *Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals* gebildet.

### **Los 3 und 4**

Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der **Wertungskriterien** *Kosten* und *Schulungskonzeption* ermittelt (siehe Dok. 4.02 *Bewertungsvorgehen und Zuschlagskriterien\_Los 3 und Los 4*). Dabei wird die Preispunktzahl anhand des Kriteriums *Kosten*<sup>3</sup> und die Leistungspunktzahl anhand des Kriteriums *Schulungskonzeption* gebildet.

---

<sup>1</sup> Umso höher der Faktor, desto höher ist die Relevanz/Wichtigkeit für den Auftraggeber.

<sup>2</sup> gem. Angaben im Dok. 2.01 *Preisblatt*

<sup>3</sup> gem. Angaben im Dok. 2.01 *Preisblatt*

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden im Rahmen der Angebotswertung nur berücksichtigt, wenn die Zahlungsfrist mindestens 14 Kalendertage/10 Werkstage beträgt. Wird ein Angebot mit Skontoabrede angenommen, in dem vom Bieter eine kürzere Frist vorgesehen ist, gilt die Skontoabrede dennoch als vereinbart.

Weitere Preisnachlässe werden nur gewertet, wenn diese

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, gilt für einen Auftrag der preisrechtlich zulässige Preis.

## 5 Ergänzende Vergabebedingungen

Seit dem 1. Januar 2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG). Dieses verlangt das Beschäftigten ein Mindestentgelt bezahlt wird, sowie die Durchführung von Kontrollen durch die Vergabestellen. Ein Auftrag wird demnach nur an einen Bieter vergeben, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen Beschäftigten, die zur Erfüllung der Leistungen des Auftrages eingesetzt werden, mindestens ein Bruttoentgelt gerechnet auf die Arbeitsstunde entsprechend § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu bezahlen.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz des Vergabehandbuchs VHB Bbg zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im entsprechenden Formular rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.

## 6 Datenschutz

Für alle erbrachten Leistungen gelten ausdrücklich die Bestimmungen des Datenschutzrechts am Erfüllungsort (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – Bbg DSGVO). Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten und umzusetzen. Daten, die dem Bieter im Rahmen dieser Vergabe bekannt werden, sind ausschließlich für diese Vergabe zu verwenden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. für andere Zwecke genutzt werden.